

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 16. März 1987

Dübendorf. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 27. Januar 1986 erliess der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Dübendorf eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit b. PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet der Stadt Dübendorf erfüllt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1985 wurde der Entwurf der übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Stadt Dübendorf zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal erklärt sich mit Schreiben vom 12. September 1985 mit den vorgesehenen Nutzungszonen einverstanden, der Stadtrat Dübendorf verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Stadt Dübendorf werden gemäss Plan vom 16. März 1987, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind durch die Baudirektion gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, 16. März 1987
3100/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 22. Mai 1987